

Öffentliche Bekanntmachung

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die Steinalm Turrach Besitz- und VerwaltungsgmbH mit Sitz in St. Lorenzen 106, 8861 St.Georgen/Murau, vertreten durch die Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek und DI Gunter Krischner ZT- GmbH Krenngasse 9, 8010 Graz, hat mit der Eingabe vom 16. März 2006, ergänzt am 6. April 2006 (Einlangen) den Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP- Behörde über das Vorhaben „**Alpenpark Turracher Höhe**“ eingebracht. Unter einem wurde der Antrag auf Erteilung einer Grundsatzgenehmigung nach § 18 UVP-Gesetz 2000 gestellt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Anhang 1 Z 20 lit. a Spalte 2 UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (die Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen ergehen.

Der „Alpenpark Turracher Höhe“ soll auf den Grundstücken Nr. 1396/1, 1398, 1388/1, 1343/2, KG Predlitz, Gemeinde Predlitz- Turrach, errichtet werden. Das Areal umfasst rund 30 ha, wovon ca. 10 % der Fläche mit Gebäuden, Parkplätzen und Straßen verbaut werden soll. Im Endausbau stehen bis zu 1056 Gästebetten zur Verfügung. Die Errichtung der Anlage ist in 4 Bauphasen geteilt.

Das Projekt besteht aus:

- 176 Ferienhäusern mit einer Nutzfläche von 85- 90 m²,
- Restaurant und Wellnessbereich,
- Empfangsgebäude mit Personalunterkünften, Wirtschaftshof und Geschäft,
- der dazu gehörigen Infrastruktur wie Straßen und Parkplätze, Schiweg, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, etc.

Der Antrag, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen während der Amtsstunden **vom 22. Dezember 2006 bis 5. Februar 2007** zur öffentlichen Einsichtnahme bei folgenden Stellen auf:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock, und Gemeindeamt Predlitz- Turrach, 8863 Predlitz 107,

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP- Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Beteiligte teil. Gemäß § 19 Abs. 2 UVP-G 2000 haben Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren das Recht als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen und das Recht auf Akteneinsicht.

Parteistellung haben:

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits als Nachbarn/Nachbarinnen (siehe oben Punkt 1) Parteistellung zukommt;
3. der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.
4. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;
5. Umweltorganisationen, die gemäß § 20 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt wurden.

Da der gegenständliche Antrag durch Edikt kundgemacht wird, hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung gem. §44b AVG 1991 als Partei verlieren, soweit sie nicht **rechtzeitig bei der Behörde** (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7) **schriftlich Einwendungen** erheben. § 42 Abs. 3 AVG 1991 ist sinngemäß anzuwenden.

Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendung, die innerhalb der Frist von **22. Dezember 2006 bis 5. Februar 2007** bei der Behörde einlangen.

Hinweise:

Eine Stellungnahme oder eine Einwendung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung als Stellungnahme oder als Einwendung zu enthalten. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Stellungnahme oder die Einwendung mit E-Mail oder Telefax (0316 877-3490) einzubringen. Zur Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Gemäß § 44b AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung ist auch im Internet unter der Adresse: <http://www.umwelt.steiermark.at> (Menüpunkt: Umwelt und Recht) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.g.F.
§§ 44 a, b AVG 1991 i.d.g.F.

Graz, am 19. Dezember 2006

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung:
i.V.:

Mag. Udo Stocker, eh.